

Der folgende Vorschlag zur Änderung der Spezifikation Kapitel „1.23.3 ANL Prüflöglk“ für die geplante Umstellung im Oktober 2021 wurde an die Verrechnungsstellen herangetragen. Die Änderungen sind im Änderungsmodus gekennzeichnet.

## ANL Prüflöglk

Der Netzbetreiber hat bei der Anlagenabfrage dabei dem neuen Lieferanten eine Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation gemäß Punkt 2.1.1. der Wechselverordnung 2014 Variante 2 zu ermöglichen und auch Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse zuzulassen. Die Abfrage hat eine Identifikation der Anlagenadresse und der Zählpunktbezeichnung zu ermöglichen: und kann mit folgenden Mindestdaten erfolgen:

- durch die Anlagenadresse (PLZ, Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer) (Variante 2)
- Optional können weitere Daten mitgeliefert werden: Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, Zählertyp, Türnummer, Stiege, Stock und Adresszusatz

Der Netzbetreiber hat die Suchabfrage in einem ersten Schritt jedenfalls automatisiert vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten unverzüglich sämtliche identifizierbaren Daten automatisiert zu übermitteln.

Bei Vorliegen einer Zählpunktbezeichnung (ZP) in der Suchanfrage wird beim Netzbetreiber zuerst geprüft, ob der ZP vorhanden ist. Wenn ja, erfolgen für diesen ZP-Datensatz weitere Prüfungen: Energierichtung und PLZ. Wenn genau 1 Treffer mit Übereinstimmung von ZP, Energierichtung und PLZ vorliegt, wird ein positives Ergebnis in der ANTWORT ANL an den Lieferanten geliefert. Diese Antwort enthält die beim Netzbetreiber gespeicherte Zählpunktbezeichnung, Anlagenadresse, usw.. Eine zur Suchanfrage abweichende Anlagenadresse in der ANTWORT ANL ist vom Lieferanten vor der Anmeldung mit seinem Kunden zu klären.

Sollten keine Treffer oder kein eindeutiger Treffer nach der Suchabfrage mit der Zählpunktbezeichnung (ZP) vorliegen, wird die Prüfung mit der Zählernummer (ZN) durchgeführt, welche an Stelle der Zählpunktbezeichnung tritt. Im Rahmen dieser Suchabfrage ist die Zählernummer wie ein Zählpunkt zu behandeln. Eine zur Suchanfrage abweichende Anlagenadresse in der ANTWORT ANL ist auch in diesem Fall vom Lieferanten vor der Anmeldung mit seinem Kunden zu klären.

Sind beide Suchverfahren (nach ZP sowie ZN) erfolglos, wird die Suche entsprechend Variante 2 mit den Adressfeldern fortgesetzt. Es erfolgt die Anlagenidentifikation mittels Adresse, ohne dem Feld Name1.

Liefert die Suchabfrage keine eindeutige Zuordnung, können weitere Ergebnisse, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dennoch unter zusätzlicher Angabe der Zählernummern dem Lieferanten zurückgemeldet werden. ~~Im Rahmen dieser Suchabfrage ist die Zählernummer wie ein Zählpunkt zu behandeln.~~

Diese automatisierten Verfahrensschritte sind innerhalb von 24 Stunden abzuschließen.

Bei nicht identifizierbaren Daten hat der Netzbetreiber zeitgleich eine standardisierter Meldung „manuelle Prüfung aufgrund nicht identifizierbarer Daten erforderlich“ zu übermitteln und anschließend zumindest einmalig unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten eine manuelle Suchabfrage innerhalb von 72 Stunden vorzunehmen. Sind nach dieser manuellen Überprüfung die Daten weiterhin nicht identifizierbar, hat dies der Netzbetreiber

Formatie  
Ausgeric

unverzöglich dem neuen Lieferanten mit standardisierter Meldung „nicht identifizierbare Daten nach manueller Prüfung“ automatisiert mitzuteilen.

Alle Verfahrensschritte sind dabei insgesamt innerhalb von 96 Stunden abzuschließen, wobei die Frist von 24 Stunden für die automatisierte Suchabfrage in diese Frist einzurechnen ist.

Die Adressprüfung ist im Detail wie folgt durchzuführen:

- a. Straße, PLZ, Ort nach Kölner Phonetik. Hausnummer muss übereinstimmen. Stiege/Stock/Tür wird nicht geprüft.
- b. Gibt es mehrere Treffer wird inkl. Stiege/Stock/Tür gesucht bzw. ZP sofern mitgegeben
- c. liefert das Trefferergebnis nach Prüfung b mehr als 5 Treffer oder gar keinen Treffer wird die Suche als nicht eindeutig abgelehnt. Bis zu 5 Treffer werden dem Lieferanten inkl. ~~D~~der Zählnummer (eine Zählnummer pro Zählpunkt) zurückgeliefert

Anpassung für ANL Rückmeldung bei keinem eindeutigen Treffer:

1. Straße, PLZ, Ort nach Kölner Phonetik. Hausnummer muss übereinstimmen. Stiege/Stock/Tür wird nicht geprüft.
2. Gibt es mehrere Treffer wird inkl. Stiege/Stock/Tür gesucht
3. Wird nach der Verwendung von Stiege/Stock/Tür kein eindeutiger Treffer gefunden bzw. sind nach der Suche nur nach Adresse + Hausnummer weniger als 6 Treffer vorhanden, liefert der NB eine Fehlermeldung „Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert“ + Adresse, ZP und Zählnummer -- > kein NAME dem Lieferanten zurück. Das Schema wurde dahingehend geändert: Liefert das Trefferergebnis nach Prüfung 3 mehr als 5 Treffer wird die Suche als nicht eindeutig abgelehnt. Bis zu 5 Treffer werden inkl. ~~D~~der Zählnummer (eine Zähler~~nummern~~~~nr~~. ~~P~~pro Zählpunkt zurückgeliefert – sofern vorhanden)

Als Treffer ist bei der ANL Suche über die Anlagenadresse EINE Anlagenadresse und somit EIN oder MEHRERE Zählpunkte zu verstehen, wobei bei der ANL Suche über Zählpunkt/Zählnummer EIN Zählpunkt als Treffer anzusehen ist.